



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 27/2010 vom 30. August 2010

---

**Teilveröffentlichung der  
Satzung  
zur Feststellung der Voraussetzungen  
für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 15.06.2010**

**Teilveröffentlichung der  
Satzung  
zur Feststellung der Voraussetzungen  
für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 15.06.2010**

Gemäß § 3 Abs. 8 des Gesetzes zur Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes (Professorenbesoldungsreform Umsetzungsgesetz – ProfBesRefG) vom 2. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 15. Juni 2010 die folgende Satzung erlassen\*:

**§ 3 Leistungsrat**

(1) Es wird ein Leistungsrat gebildet. Diesem gehören je Fachbereich ein Professor oder eine Professorin, aus Fachbereichen mit mehr als 30 Professoren und Professorinnen zwei Professoren oder Professorinnen an sowie der Präsident oder die Präsidentin mit beratender Stimme. Die Professoren und Professorinnen sowie ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von den Fachbereichsräten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beide Geschlechter sollen im Leistungsrat vertreten sein. Mitglieder des Leistungsrats dürfen nicht an Beratungen und Beschlussfassungen über ihre eigenen Anträge mitwirken.

(2) Der Leistungsrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Beratungen unterliegen der besonderen Vertraulichkeit. Die zentrale Frauenbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Leistungsrats beratend teil.

(3) Der Leistungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Maßstäbe für die Bewertung nach § 2 fest. Die Geschäftsordnung und die Maßstäbe für die Bewertung werden dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vorgelegt und im Internet veröffentlicht.

**§ 5 Inkrafttreten /Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der „Neufassung der Satzung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge vom 15.07.2008“ (Mitteilungsblatt Nr. 26/2008 vom 29.10.2008) außer Kraft.

---

\* Veröffentlichung der von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 24.08.2010 vorab genehmigten Regelungen zum Leistungsrat.